

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Februar 1977

Nummer 8

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	28. 1. 1977	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)	66
300 205 311	17. 1. 1977	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Bundesländer	66
791	26. 1. 1977	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Zusammenarbeit zur Errichtung und Ausgestaltung eines Naturparks Maas-Schwalm-Nette	66

2022

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der Mitglieder
der Landschaftsversammlung und der
sachkundigen Bürger in den Ausschüssen
sowie über Zuschüsse an die Fraktionen
(Entschädigungssatzung)
Vom 28. Januar 1977**

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 28. Januar 1977 auf Grund der §§ 6 und 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190), folgende Änderungen der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung) vom 12. November 1976 (GV. NW. S. 382) beschlossen:

§ 1

- a) In § 2 Abs. 1 wird die Zahl 65,- durch die Zahl „85,-“ ersetzt.
b) In § 2 Abs. 2 wird die Zahl 39,- durch die Zahl „51,-“ ersetzt.
c) In § 6 Abs. 5 wird die Zahl 500,- durch die Zahl „700,-“ ersetzt.
d) In § 7 Satz 2 werden die Zahlen 1170,- durch die Zahl „1520,-“ und 780,- durch die Zahl „1015“ ersetzt.

§ 2

Die in § 1 genannten Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Münster, 28. Januar 1977

Knäpper
Vorsitzender
der 6. Landschaftsversammlung

Puck Marschewski
Schriftführer
der 6. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Münster, 3. Februar 1977

Hoffmann
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- GV. NW. 1977 S. 66.

300

205
311

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben
des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten
der Bundesländer
Vom 17. Januar 1977**

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1976 sind dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu dem Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Bundesländer - Bekanntmachung vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 472) - die ausgefertigten Bestätigungsurkunden der Länder Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zugegangen.

Nach seinem Artikel 4 Abs. 3 ist das Abkommen damit für die genannten Länder am 1. Januar 1977 in Kraft getreten.

Der Zeitpunkt des Beitritts der übrigen Länder zu dem Abkommen nach Artikel 4 Abs. 4 des Abkommens wird gesondert bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 17. Januar 1977

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

- GV. NW. 1977 S. 66.

791

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung
des Landes Nordrhein-Westfalen und der Regierung
des Königreichs der Niederlande über die
Zusammenarbeit zur Errichtung
und Ausgestaltung eines Naturparks
Maas-Schwalm-Nette
Vom 26. Januar 1977**

Die Regierungen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Königreichs der Niederlande haben am 30. März 1976 in Düsseldorf das Abkommen über die Zusammenarbeit zur Errichtung und Ausgestaltung eines Naturparks Maas-Schwalm-Nette geschlossen.

Das Abkommen wird hiermit bekanntgemacht. Es tritt nach seinem Artikel 4 Abs. 1 am 1. März 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Januar 1977

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

**Abkommen
zwischen der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen
und der Regierung des Königreichs der Niederlande
über die Zusammenarbeit zur Errichtung und Ausgestaltung
eines Naturparks Maas-Schwalm-Nette**

**Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen
und
die Regierung des Königreichs der Niederlande**

geleitet von dem Wunsche, in dem Naturpark Maas-Schwalm-Nette zu einer aufeinander abgestimmten räumlichen Entwicklung zu gelangen, wobei die natürlichen Schönheiten der Landschaft bewahrt werden sollen,

haben vereinbart, das folgende in Artikel 8 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung vorgesehene Abkommen zu schließen, und nachstehende Bestimmungen festgelegt:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, für die in Absatz 2 festgelegten Gebiete eine aufeinander abgestimmte räumliche Entwicklung anzustreben.

(2) Für die Gebiete, auf die sich dieses Abkommen bezieht, gilt die folgende Grenzbeschreibung:

- Auf deutscher Seite:

Im Westen die deutsch-niederländische Grenze zwischen dem Grenzübergang der Bundesstraße 60 bei Herongen und den Grenzsteinen 360/361 bei Karken, weiter der südliche Rand der Rur-Niederung bei Heinsberg-Oberbruch, dann weitgehend die östliche Grenze der Stadt Wassenberg bis zur Ortslage Arsbeck und die Kreisstraße 14 bis zur Ortslage Schwanenberg;

im Osten den größten Teil des Stadtgebietes Wegberg umfassend, eine Linie über Waldniel-Amern-Boisheim-Lobberich-Oedt bis Wachtendonk;

im Norden die Bundesstraße 111 von Wachtendonk bis zum Grenzübergang bei Herongen.

- Auf niederländischer Seite:
Im Osten ist das Gebiet durch die Reichsgrenze von der Gemeinde Beesel bis südlich der Gemeinde Echt begrenzt; an der Süd- und Südwestseite durch die Südgrenze der Gemeinden Echt, Obe und Laak; an der West- und Westsüdwestseite durch den südlichen Rand des Münsterlandes bzw. durch die westliche Grenze des unmittelbar durch die Ausklebung im Anschluß an die Waas bestimmten Gebietes; im Norden durch die südliche Grenze der Gemeinde Beesel.

(3) Die genaue Abgrenzung der in Absatz 2 festgelegten Gebiete ist aus einer Karte ersichtlich, die dem Abkommen beigelegt und ein wesentlicher Bestandteil des Abkommens ist.

(4) Die Vertragsparteien gehen der beratenden Kommission, deren Bildung in Artikel 3 dieses Abkommens vorgesehen ist, die Gebietsteile an, die unter Natur- und Landschaftsschutz stehen, sowie die Gebietsteile, in denen insbesondere die Erholung und der Fremdenverkehr zu fördern sind, und diejenigen, die davon ausgenommen sind.

(5) Geringfügige Änderungen in der Abgrenzung (Absatz 2), der Unterscheidung der Verzeichnisse (Absatz 4) ihrer Gebietsteile kann jede Vertragspartei entsprechend ihrer innerstaatlichen Ordnung nach Anhörung der beratenden Kommission vornehmen.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung in den in Artikel 1 Absatz 2 festgelegten Gebieten die Erhaltung der natürlichen Landschaft, ihrer Schönheit und Eigenart, die Pflege und Gestaltung dieser Landschaft unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interesses zu gewährleisten.

(2) Die Vertragsparteien werden zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen in der beratenden Kommission aufeinander abstimmen.

Artikel 3

(1) Um das Ziel des Abkommens zu erreichen, wird eine beratende Kommission gebildet, in die zwölf Mitglieder ent-

sendt werden, davon sechs von deutscher Seite und sechs von niederländischer Seite.

(2) Der Vorsitz in der Kommission wechselt alle zwei Jahre zwischen der deutschen und der niederländischen Seite. Die Kommission wird mindestens zweimal im Jahr zusammenzutreten. Sie kann zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuziehen.

Artikel 4

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft am ersten Tag des zweiten Monats, nachdem sich beide Parteien davon gegenseitig schriftlich in Kenntnis gesetzt haben, daß die in ihren Staaten geltenden verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen wird auf die Dauer von zehn Jahren geschlossen. Seine Geltungsdauer verlängert sich, sofern wenigstens ein Jahr vor Ablauf der ursprünglichen Zeitdauerfrist oder einer späteren fünfjährigen Frist schriftlich gekündigt wird.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, dazu ver- schriftsamtlich bevollmächtigt, dieses Abkommen unter-

zeichnet.

Geschehen zu Düsseldorf am 30. März 1976

in zwei Urschriften, jede in deutscher und niederländi-

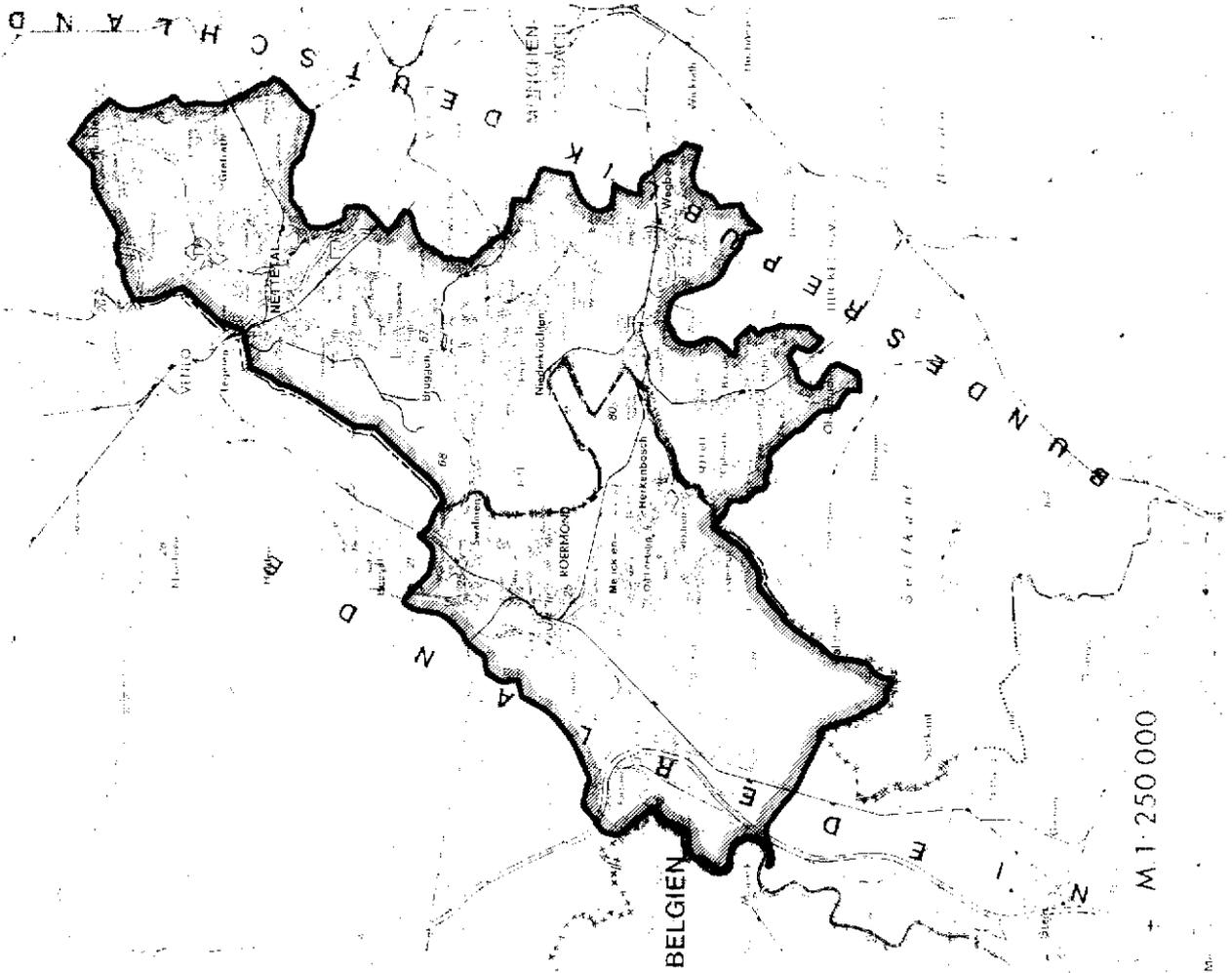
scher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbind-

lich ist.

Für die
Regierung des
Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

Für die
Regierung des
Königreichs der Niederlande
van Lynden
Gruijters

- GV. NW. 1977 S. 66.



Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.